



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) vom 9.10.2019

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 28.10.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. Der § 6 Abs. 3 Nr. 3d und Abs. 4 werden geändert in:

§ 6 Hauptausschuss (§ 35 KV M-V)

- (3) 3. d) entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen über 25.000,00 Euro mit Ausnahme von Holz (Stadtforst)
- (4) Weiterhin werden die Vergaben von Aufträgen und Konzessionen zu Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen über 125.000,00 Euro auf den Hauptausschuss übertragen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), 5. November 2020

gez. N. Möller
Bürgermeister

-Siegel-

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.